

Schul-Informationen

Praxisinformationen für Berliner Schulleitungen

4/2018

Willkommensklassen

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Willkommensklassen ist in Berlin nur gering gestiegen. Während im September 6.148 Schülerinnen und Schüler in 570 Klassen lernten, sind es zum Jahresende 6.276 Schülerinnen und Schüler in 573 Lerngruppen. Sie werden von über 628 Lehrkräften unterrichtet.

Rahmenvertrag HOWOGE vor dem Abschluss

Das Abgeordnetenhaus hat sich in seiner Sitzung am 28. November 2018 für eine Einbindung der HOWOGE in die Berliner Schulbauoffensive ausgesprochen und damit die Voraussetzungen für eine deutliche Stärkung der Planungs- und Durchführungskapazitäten im Bereich der Schulsanierung und des Schulneubaus geschaffen. So steht der Rahmenvertrag zwischen dem Land Berlin und der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft kurz vor seinem Abschluss.



Viel Neues zum Jahresende von Sandra Scheeres

Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende, geprägt von Einstellungsverfahren, Schulbaumaßnahmen und so manch unvorhergesehenen Ereignissen, die uns alle stark in Anspruch genommen haben. Arbeitsreich ging es auch noch einmal im Abgeordnetenhaus zu, wo in der vergangenen Woche, nach vielen engagierten Diskussionen, die Schulgesetzänderungen beschlossen wurden. Mit diesem Schulgesetz gestalten wir das zweigliedrige Schulsystem durchlässiger. Wir gehen die nächsten ausfinanzierten Schritte bei der Inklusion und organisieren einen guten Übergang von der Schule ins Berufsleben. Mit diesem Schulgesetz machen wir uns stark für eine weltoffene und gewaltfreie Berliner Schule. In den vergangenen Jahren haben wir verschiedene politische Schwerpunkte gesetzt, die jetzt rechtlich verankert werden: Schulversuche, die erfolgreich gelaufen sind, werden in Regelformen überführt, erweiterte Entscheidungsbefugnisse mussten festgeschrieben, Verfahren verbessert und Begriffe geändert werden. Berlin hat nun ein Schulgesetz, das auf eine partizipative, diskriminierungsfreie und demokratische Schulkultur ausgerichtet ist.

Auf einige Punkte möchte ich näher eingehen. Die Gemeinschaftsschulen ergänzen jetzt dauerhaft das schulische Angebot der integrierten Bildungsgänge und leisten einen weiteren Beitrag zur Entkopplung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg. Mit der gymnasialen Oberstufe im Verbund wird unser Schulsystem durchlässiger. Wir kommen hier dem klaren Wunsch vieler Schulen und Eltern nach, die diese Änderung nachdrücklich gefordert ha-

ben. Weitere Punkte sind mir sehr wichtig: Dieses Schulgesetz verankert die inklusiven Schwerpunktschulen sowie unsere Unterstützungs- und Beratungssysteme, die SIBUZe. Um den Übergang von Schule und Beruf nachhaltiger zu gestalten, ist nun im Schulgesetz festgeschrieben, dass der Jugendberufsagentur Schülerdaten zur Verfügung gestellt werden können. Damit behalten wir die 4.000 Jugendlichen im Blick, die uns sonst verloren gingen.

Weitere Änderungen im Schulgesetz wie die Ausweitung der Geschwisterkindregelungen in den Aufnahmeverfahren für die Grundschulen sowie für die weiterführenden Schulen, die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs, die Anpassung der Aufnahmebedingungen der Abendgymnasien und Kollegs an die Vereinbarungen der KMK oder die Stärkung der Elternrechte an den beruflichen Schulen finden Sie ausführlicher in diesen Praxisinformationen.

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat zudem die Einführung der Brennpunktzulage für Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher beschlossen. Das ist kein Weihnachtsgeschenk, sondern eine verdiente Wertschätzung für diejenigen, die unter erschwerten Bedingungen lehren und arbeiten. Zusätzlich wollen wir mit dieser Maßnahme neue und vor allem voll ausgebildete Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher für Schulen in schwierigen Lagen gewinnen. Diese Zulage wird rückwirkend zum August 2018 ausbezahlt. Aktuell profitieren rund 2.000 Pädagoginnen und Pädagogen an 58 Berliner Schulen davon.

Inhalt

Schulpraxis	Seite	2
Schulrecht	Seite	7
Bildungspolitik	Seite	9
Personal	Seite	10

Das Abgeordnetenhaus hat auch den Nachtragshaushalt beschlossen. Wir entlasten viele Familien in Berlin weiter,

- weil Schülerinnen und Schüler ein kostenloses Ticket für Bus und Bahn erhalten,
- weil das Schulmittagessen für die Klassen 1-6 kostenfrei wird. Das spürt jede Familie am Monatsende positiv, weil sie mehr Geld in der Tasche hat.

Wichtig war mir auch, die E 13 für Bestandslehrkräfte und vor allem auch die Lehrkräfte unterer Klassen durch den Senat zu bringen. Damit beenden wir die ungleiche Behandlung zwischen den ost- und

westausgebildeten Lehrkräften und ermöglichen den Lehrkräften unterer Klassen, sich auf Funktionsstellen zu bewerben. Dafür haben wir am 18. Dezember die Bildungslaufbahnverordnung angepasst. Anträge können im kommenden Jahr gestellt werden.

Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen für Ihre tägliche Arbeit und die Ihres Kollegiums bedanken und wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und erholsame Tage.

Kommen Sie gut in das neue Jahr.
Ihre Sandra Scheeres

Schulpraxis

■ Mehr Geld für Grundschullehrkräfte

Am 18.12.2018 hat der Senat die Änderung der Bildungslaufbahnverordnung beschlossen.

Damit haben fast 6.000 Grundschullehrkräfte die Möglichkeit, zum 1. August 2019 in die Besoldungsgruppe A 13 befördert bzw. in die Entgeltgruppe 13 höhergruppiert zu werden.

Die Änderung der Bildungslaufbahnverordnung ermöglicht es, Bestandslehrkräften (sog. L 1-Lehrkräften, Lehrkräften unterer Klassen (sog. LuKs) im Beförderungsamt A 12 und Sonderschullehrern mit DDR-Ausbildung) die Befähigung für den neuen Laufbahnzweig „Lehrkraft mit dem Lehramt Grundschulen“ anerkennen zu lassen. Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft

1. mindestens vier Jahre an einer öffentlichen oder privaten Schule tätig war,
2. sich in ihrer Tätigkeit bewährt hat und
3. sich im Umfang von 30 Zeitstunden seit 2004 fortgebildet hat oder als Schulberaterin oder Schulberater, Seminarleiterin oder Seminarleiter, Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter tätig war oder die erfolgreiche Teilnahme an einem von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen ergänzenden oder erweiternden Studium, an einer Qualifikation oder einem Lehrgang nach der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin nachweist.

Die Bestätigung der Fortbildung und der Bewährung erfolgt durch die Schulleiterinnen und Schulleiter auf einem Antragsformular. Nach der Beförderung/Höhergruppierung ist die Lehrkraft verpflichtet, sich in den nachfolgenden drei Jahren in einem weiteren Umfang von 30 Zeitstunden in den Bereichen Fachdidaktik, Fachwissenschaft oder Heterogenität fortzubilden.

Damit die Höhergruppierung/Beförderung bis zum 1. August 2019 erfolgen kann, wird den Lehrkräften ein Antragsformular zur Verfügung gestellt, das die Lehrkräfte bis zum 15. Februar 2019 bei der Bildungsverwaltung einreichen. Die tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die eine Zulage zur Stufe 5 erhalten, bekommen diese auch im Fall der Höhergruppierung.

Auch für die LuK-Lehrkräfte im Eingangsamt mit der Besoldungsgruppe A 11 bzw. in der Entgeltgruppe E 10 konnte eine Verbesserung erreicht werden, denn sie können das Beförderungsamt ihrer Laufbahn

statt wie bisher nach acht Jahren bereits nach sechs Jahren erreichen. Für sie ist eine einjährige Qualifizierungsmaßnahme vorgesehen. Mit Erreichen des Beförderungsamts haben auch sie nach Ablauf der lauffahnrrechtlichen Wartezeit von einem Jahr die Möglichkeit des zuvor dargestellten Laufbahnzweigwechsels.

Die Lehrkräfte werden zeitnah zum Ablauf informiert. Auch auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird eine entsprechende Information bereitgestellt.

■ Brennpunktzulage

Am 13.12.2018 hat das Abgeordnetenhaus das Bundesbesoldungsgesetzes (ÜF Berlin) um eine Vorschrift ergänzt, die eine Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage vorsieht. Auf Grund dieses Änderungsgesetzes erhalten verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 (rückwirkend zum Beginn des Schuljahres 2018/2019) eine Zulage von 300 Euro monatlich während der Zeit, in der sie überwiegend an einer Schule in schwieriger Lage eingesetzt sind.

Die Zulage wird allen Lehrkräften gewährt, auch Quereinsteigenden. Auch für Erzieherinnen und Erzieher soll eine höhere Vergütung ermöglicht werden.

■ Online-Durchführung von VERA 8 in 2019

Im vergangenen Schuljahr wurde vom Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) erstmals in einem Pilotvorhaben Schulen angeboten, VERA 8 online durchzuführen. Schüler/innen bearbeiten die VERA-Aufgaben in den Fächern Deutsch und Englisch am Computer online, sodass die Auswertung der Testaufgaben und die Eingabe der Ergebnisse im Internet-Portal durch Lehrkräfte entfielen. Angesichts des erfolgreichen Verlaufs dieser Online-Erprobung wird das Angebot für Berliner Schulen in diesem Schuljahr erweitert.

Der browserbasierte Online-Test wird 2019 in den Fächern Deutsch (Lesen und Orthografie) und Englisch (Lese- und Hörverstehen) allen Berliner Schulen zugänglich gemacht und wie im vergangenen Schuljahr in Kooperation mit der Universität Jena (www.kompetenztest.de) durchgeführt.

Schulpraxis

Den an der Online-Erhebung beteiligten Schulen steht ein verlängerter Testzeitraum (in Deutsch zehn und in Englisch acht Tage) zur Verfügung, in welchem die Online-Testungen flexibel gelegt werden können, um den jeweiligen schulischen Gegebenheiten (z.B. Kapazität an PCs) Rechnung zu tragen.

Der Auswertungsbericht der VERA 8 Online-Erhebung in 2018 zeigte, dass die Motivation der Schulen, sich an VERA-Online zu beteiligen, vor allem folgende Motive hatte: Arbeitserleichterung, Wunsch nach zeitgemäßer Form der Testung, Ressourcenschonung, da auf Testhefte in Papierform verzichtet wurde, nicht zuletzt Neugier auf ein neues Angebot des ISQ. Insbesondere mit Blick auf die Motivation der Schülerinnen und Schüler herrschte nach Auskunft der beteiligten Lehrpersonen ein breiter Konsens, dass die Online-Erhebung motivierender für Schülerinnen und Schüler war, als dies bei den Papierversionen der Testhefte der Fall gewesen wäre.

ISQ-Hotline: 838 583 50

■ Neue Abteilung „Schulische berufliche Bildung“

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat mit Wirkung zum 1. November 2018 die Abteilung „Schulische berufliche Bildung“ gegründet. Es wurden drei Referate mit folgenden Aufgaben eingerichtet: Ministerielle Aufgaben und Schulträgerschaft; Schulaufsicht, Lehrkräftenachwuchs, schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratung und Unterstützung; Übergang Schule/Beruf, Berufs- und Studienorientierung, Jugendberufsagentur.

Der neuen Abteilungsleitung werden zur Umsetzung der wesentlichen Veränderungen zwei Stabsstellen (Qualitätsmanagement und Inklusion) zugeordnet, die später in die Referate übertragen werden. Die Zusammenarbeit mit den an beruflicher Bildung Beteiligten wird so intensiviert und institutionell abgesichert. Dies verspricht positive Aspekte in der Kooperation mit den Sozialpartnerinnen und -partnern, der Regionaldirektion der Bundesanstalt für Arbeit, den bezirklichen Trägern der Jugendhilfe und der senatsübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

■ Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung wird Regelangebot

Durch die im Dezember erfolgte Schulgesetzänderung wird der Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)“ ab dem Schuljahr 2019/20 ein Regelangebot der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren. Damit wird ein wesentliches Element bei der Neuausrichtung des Übergangs Schule-Beruf ausgebaut und erfolgreich verankert.

In IBA werden Schülerinnen und Schüler, die nach der 10. Klasse keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, auf eine Berufsausbildung vorbereitet. Mit Hilfe von 8- bis 10-wöchigen Praktika und einer engen Zusammenarbeit mit den Betrieben wird die Chance auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhöht. Unterstützung erhalten die Jugendlichen durch die Bildungsbegleiter/innen, die sie auf ihrem Weg in die Berufsausbildung beraten.

Wie im Koalitionsvertrag 2016 angelegt, wird der seit 2013 erfolgreich verlaufende Schulversuch alleiniger Regelbildungsgang der schulischen Berufsvorbereitung und löst die Bildungsgänge einjährige Berufsfachschule und Berufsqualifizierender Lehrgang ab.

Für die bisherigen 23 IBA-Schulen ergeben sich keine Veränderungen, die Durchführung der über den Europäischen Sozialfonds finanzierten Bildungsbegleitung an diesen Standorten bleibt davon unberührt. Die Erweiterung um 11 zusätzliche IBA-Schulstandorte sowie deren Ausstattung mit entsprechender Bildungsbegleitung wird mit Mitteln des Landeshaushalts ermöglicht. Die Angleichung der organisatorischen, strukturellen und inhaltlichen IBA-Prozesse an den neuen Schulstandorten wird durch intensive Beratungs- und Fortbildungsaktivitäten ab Februar 2019 umgesetzt.

Die Senatsverwaltung für Bildung wird die neuen IBA-Schulen im nächsten Halbjahr umfangreich bei der Implementierung dieses Bildungsgangs unterstützen.

■ Evaluation des Diagnostikverfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Verfahren für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf wird in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) mit einer Online-Befragung evaluiert. Die Erfahrungen aller im Prozess der Diagnostik Beteiligten sind im Hinblick auf die Weiterentwicklung vorhandener Prozesse wichtig und gefragt. Übergeordnetes Ziel der Befragung ist es, die Auswirkung der 2017 erfolgten Umstellung des diagnostischen Verfahrens festzustellen und gegebenenfalls Optimierungsmöglichkeiten abzuleiten.

An der Befragung können Schulleitungen, Klassenlehrkräfte, Sonderpädagogische Lehrkräfte und Lehrkräfte mit sonderpädagogischen Aufgaben sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SIBUZ teilnehmen. Auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die das besagte Verfahren seit 2017 durchlaufen haben, sollen angesprochen werden, an der Online-Befragung teilzunehmen. In den verbindlichen Beratungsgesprächen am Ende des Verfahrens können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder des SIBUZ die Eltern auf die Befragung hinweisen.

Um Ergebnisse mit hoher Aussagekraft zu erzielen, ist die Teilnahme von möglichst vielen Personen von großer Bedeutung. Die Schulleitungen und die SIBUZ-Leitungen wurden bereits informiert und wurden gebeten, die entsprechenden Personengruppen über die Evaluation zu informieren. Die Befragung läuft noch bis zum 15. Februar 2019 und nimmt ca. 15 Minuten Zeit in Anspruch. Der Fragebogen beinhaltet sowohl geschlossene als auch offene Fragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Fragebogenuntersuchung unter Einhaltung der Erfordernisse des Datenschutzes durchgeführt wird. Die Antworten werden streng vertraulich behandelt, ein Rückschluss auf individuelle Daten ist nicht möglich. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für statistische und evaluative Zwecke verwendet.

■ Das Deutsche Sprachdiplom – Ein Sprachnachweis für Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen und den berufsvorbereitenden Lehrgängen BQL und IBA

Das Deutsche Sprachdiplom (DSD 1 / DSD 1 Pro) der KMK – ursprünglich nur vorgesehen für Schülerinnen und Schüler im Ausland zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse – wird seit 2013 in Berlin für Willkommensklassen und Klassen der Lehrgänge BQL und IBA angeboten.

Schulpraxis

In diesem Jahr nahmen an zwei Prüfungsterminen rund 700 Schülerinnen und Schüler aus über 40 Schulen teil.

Das DSD zertifiziert Leistungen auf den Niveaustufen A2 und B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR). Die Schülerinnen und Schüler werden in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen/Präsentieren geprüft. Die Bewertung übernehmen anschließend externe, von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen ausgebildete Kräfte. Zur unterrichtlichen Vorbereitung der Prüfung werden die Lehrkräfte in eigens entwickelten **Fortbildungseinheiten** geschult.

Das Deutsche Sprachdiplom ist mehr als ein Sprachstandstest. Die Aufgabenformate und die Vorbereitung auf dieses Diplom erleichtern den Übergang in den Regelunterricht und bereiten auf zukünftige gängige Prüfungen (MSA) vor. So enthält bspw. die Fertigkeit „Schriftliche Kommunikation“ die Anforderung wie sie in Regelklassen eingefordert werden: „Wiedergeben“/„Berichten“; „Stellung nehmen“/„Erörtern“; die mündliche Prüfung hingegen ähnelt in ihrem Aufbau der Präsentationsprüfung des Mittleren Schulabschlusses.

Berlinweit wird das Deutsche Sprachdiplom in zwei Formaten angeboten: Das DSD 1 wendet sich primär an Schülerinnen und Schüler aus dem Sekundarbereich I der allgemeinbildenden Schulen, das DSD 1 Pro an Schülerinnen und Schüler aus den BQL-/IBA- und Willkommensklassen an Schulen der Beruflichen Bildung.

Die Teilnahme ist für die Schulen unentgeltlich. Neue Schulen können ins Programm aufgenommen werden. Gerne informieren die beiden Landesbeauftragten über das Prüfungsformat:

Landesbeauftragter DSD 1: [Friedrich Burrichter](#)
Landesbeauftragte DSD 1 Pro: [Birgit Kurth](#)

■ AG-Angebot „Herkunftssprache Türkisch“ (HSU Türkisch)

Unter dem Motto „Türkisch stärken!“ startete im Februar 2018 an 21 Grundschulen das AG-Angebot „Herkunftssprache Türkisch“ für die Jahrgangsstufen 1-3. Kinder mit der türkischen Familiensprache lernen auf Grundlage eines themenorientierten Curriculums, das am kompetenzorientierten Rahmenlehrplan 1-10 orientiert ist, seitdem in einer 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch zusätzlich zum Regelunterricht.

Im Schuljahr 2018/19 wurde das AG-Angebot ausgeweitet. An 43 Grundschulen oder Grundstufen von Gemeinschaftsschulen in acht Bezirken erhalten ca. 850 Kinder der Jahrgangsstufen 1-6 Unterricht in ihrer Herkunftssprache Türkisch. Für die Lehrkräfte werden Netzwerktreffen HSU-Türkisch angeboten, in denen fachliche Begleitung und der Austausch von Lehr-Lern-Materialien erfolgen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit AGs – auch noch im laufenden Schuljahr – einzurichten. Als Ansprechpartnerin steht [Dagmar Wilde](#) zur Verfügung.

■ WhatsApp-Gruppen für die Schulkommunikation?

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hält folgende datenschutzrechtlichen Anforderungen für unverzichtbar im Schulbetrieb:

- Messengerdienste dürfen von den Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr personenbezogene Daten abfordern als zur Erbringung der Telekommunikationsleistung erforderlich sind.

- Für den Schulbetrieb sind Anbieter auszuwählen, die ihre Dienstleistungen so konzipieren, dass sie mit möglichst wenig personenbezogenen Daten erbracht werden können.
- Die ausgewählten Anbieter dürfen nicht auf personenbezogene Daten Dritter ohne deren Einwilligung zugreifen und diese an andere Nutzer übermitteln (Adressverzeichnis),
- sie dürfen Nachrichten nur verschlüsselt übermitteln und auch selbst vom Inhalt keine Kenntnis nehmen (Vertraulichkeit),
- sie dürfen Metadaten (Informationen darüber, wer, wann, wie lange, mit wem kommuniziert) grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben (Ausnahme: gesetzliche Verpflichtung)

WhatsApp erfüllt von diesen Bedingungen nur die verschlüsselte Nachrichtenübermittlung und darf daher für die Nutzung im Schulbetrieb nicht ausgewählt werden.

Auch wenn ein Messengerdienst alle Anforderungen erfüllt, setzt seine rechtmäßige Nutzung die Einwilligung im Sinne von Artikel 7 der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) der teilnehmenden Personen voraus. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig erteilt wird. Sie darf jederzeit widerrufen werden. An der Freiwilligkeit der Einwilligung von Schülerinnen und Schülern im Verhältnis zu einer Lehrkraft können Zweifel bestehen, weil zwischen Lehrkräften und Schülern ein Über-/Unterordnungsverhältnis besteht. Daher ist in solchen Fallkonstellationen von der verantwortlichen Lehrkraft deutlich zu machen, dass in Folge der Verweigerung der Kommunikation über einen Messengerdienst keinerlei Sanktionen oder faktische Benachteiligungen zu erwarten sind und dass auch keine Verpflichtung besteht, ein Gerät für die Nutzung des vorgeschlagenen Kommunikationsweges anzuschaffen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung ein Kind oder Jugendlicher erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wirksam in die Verarbeitung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten durch einen Dienst der Informationsgesellschaft einwilligen kann, sofern nicht der jeweilige Mitgliedstaat eine niedrigere Altersgrenze (nicht unter dem vollendeten 13. Lebensjahr) festgelegt hat. Deutschland hat keine Regelung dazu getroffen. Für Personen unter 16 Jahren können demnach nur die Personensorgeberechtigten (die „Träger der elterlichen Verantwortung“) in die Nutzung von Messengerdiensten wirksam einwilligen.

Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, wie auf Schülerinnen und Schüler bezogene Leistungs- und Verhaltensdaten, dürfen nicht auf privaten Geräten per Messengerdienst übermittelt werden. Auch die Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten ist unzulässig. Dazu gehören Hinweise auf Erkrankungen einzelner Personen.

Die Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte der Lehrkräfte für die dienstliche Kommunikation in Text und Bild (also nicht, soweit nur telefoniert wird) unterliegt dem Vorbehalt der Genehmigung durch die jeweilige Schulleiterin bzw. den jeweiligen Schulleiter gemäß § 64 Absatz 2 des Schulgesetzes und § 12 Absatz 6 der Schuldatenverordnung.

Auch die Kommunikation gewählter Elternvertreter/innen untereinander im Rahmen der Erfüllung ihrer durch das Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben über Messengerdienste sollte nur unter Nutzung solcher Angebote erfolgen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen und bedarf wirksamer Einwilligungen der teilnehmenden Personen.

Schulpraxis

■ Neutralitätsgesetz Gutachten zur umstrittenen Rechtslage

Vor dem Hintergrund der stark divergierenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch der Arbeitsgerichte und der in diesem Zusammenhang vielfältig aufgeworfenen Fragen ist zur umstrittenen Rechtslage die Einholung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens dringend geboten.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg folgte der Rechtsprechung des BVerfG 2015. Dabei ist bereits das Verhältnis der widersprüchlichen Entscheidungen des BVerfG aus den Jahren 2003 und 2015 zueinander ungeklärt. Darüber hinaus kommen die Arbeitsgerichte in Bezug auf die Berliner Regelung unter Beachtung des Beschlusses des BVerfG 2015 zu unterschiedlichen Ergebnissen. Des Weiteren ist fraglich, inwieweit Unionsrecht zu berücksichtigen ist. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2015 und des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom Februar 2017 ergangen.

Die Senatsverwaltung für Bildung hat einen Rechtswissenschaftler, der eine langjährige wissenschaftliche Tätigkeit und einschlägige wissenschaftliche Publikationen vorweist, mit der Gutachtenerstellung beauftragt. Zur Unterstützung der Klageverfahren können Schulen möglichst konkrete Beispiele an IB senden, in denen Auseinandersetzungen im Bereich der Religionsausübung den Schulfrieden stören: holger.schmidt@senbjf.berlin.de

■ 10 Jahre Gemeinschaftsschule

Im Schuljahr 2017/18 haben die Schülerinnen und Schüler der ersten Gemeinschaftsschulen ihre Schulen durchgängig bis zu den Schulabschlüssen des 10. Jahrgangs besucht. Vor 10 Jahren im Schuljahr 2008/2009 sind zunächst 10 öffentliche und eine Schule in freier Trägerschaft gestartet. Heute sind es 24 Schulen.

Die Gemeinschaftsschulen sind leistungsstark. Das hat der Abschlussbericht der ersten wissenschaftlichen Begleitung vom März 2016 gezeigt. Das Ziel, Herkunft und Schulerfolg voneinander zu entkoppeln, gelingt danach in diesen Schulen besonders gut. Leistungsschwache Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Hintergründen werden an Gemeinschaftsschulen deutlich näher an die Leistungsmittel herangeführt. Das bestätigen auch die Ergebnisse der Schulabschlüsse im Jahrgang 10. Denn obwohl die Gemeinschaftsschule vor der Herausforderung einer größeren und stetig steigenden Heterogenität der Schülerschaft steht, liegen die Abschlussergebnisse im Jahrgang 10 auf vergleichbarem Niveau mit denen der Integrierten Sekundarschulen.

Über neun Prozent der Kinder an Gemeinschaftsschulen sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Damit trägt die Gemeinschaftsschule viel Verantwortung auf dem Weg zur inklusiven Schule in Berlin. Darüber hinaus sind 14 der 24 Schulen Bonuschulen. Daneben entwickeln viele Gemeinschaftsschulen eigene Konzepte zur Begabungsförderung und decken somit das gesamte breite Spektrum ihrer Schülerschaft ab.

15 der 24 Schulen haben eine gymnasiale Oberstufe, vier davon befinden sich noch im Aufbau, drei nehmen in diesem Schuljahr das erste Abitur ab. Drei Schulen bauen aktuell eine eigene Grundstufe auf.

Mit der Verankerung der Gemeinschaftsschulen als schulstufenübergreifende Schulart im Schulgesetz werden sie künftig das Spektrum und die Auswahl für Eltern erweitern. Es wird einen Leitfadens geben,

der den Schulen, Bezirken und Regionen den Weg weist, wie Gemeinschaftsschulen neu gegründet oder eine bestehende Schule in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt werden kann.

Eine neue wissenschaftliche Begleitung ist in diesem Schuljahr gestartet. Sie fokussiert den Übergang von der Grundstufe in die Sekundarstufe aus den Jahrgängen 5 – 8 und blickt damit auf das längere gemeinsame Lernen.

■ Das Berliner Ausbildungsmodell (BAM)

Das Berliner Ausbildungsmodell (BAM) richtet sich an ausbildungsentwickelnde und ausbildungsreife Jugendliche, denen es bisher nicht gelungen ist, einen Ausbildungsplatz in ihrem Wunschberuf zu finden. Im Rahmen einer einjährigen teilqualifizierenden Berufsfachschule werden Schülerinnen und Schüler – in Kooperation mit Betrieben – darauf vorbereitet, im laufenden Schuljahr oder spätestens am Ende des Schuljahres einen Ausbildungsplatz in einem Betrieb anzutreten. Nach einer schulischen Einführungsphase von bis zu 8 Wochen besuchen sie 2 Tage pro Woche die Berufsschule und lernen die übrigen Tage im Betrieb. Während der gesamten Zeit werden die Schülerinnen und Schüler von einer Bildungsbegleitung unterstützt.

Die Berufsfachschule vermittelt Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im ersten Jahr einer Berufsausbildung erworben werden. Im BAM lernen die Jugendlichen die gleichen theoretischen und praktischen Inhalte wie in einer dualen Ausbildung. Der einjährige Bildungsgang findet in der Schule (Oberstufenzentrum) und in einem Betrieb statt. Somit haben die Jugendlichen die Chance, spätestens nach einem Jahr einen Ausbildungsvertrag mit ihrem BAM-Betrieb zu schließen.

Die Jugendlichen, die in diesem Jahr keinen Ausbildungsplatz gefunden haben und BAM erfolgreich abschließen, können in das Berliner Ausbildungsplatzprogramm einsteigen, so dass die Ausbildung fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden kann („Ausbildungsgarantie“).

Zurzeit werden folgende Ausbildungsberufe an den angegebenen Schulstandorten angeboten:

- Kauffrau/-mann für Büromanagement (Elinor-Ostrom-Schule, Louise-Schroeder-Schule)
- Kauffrau/-mann im Groß- und Außenhandel (OSZ Handel 1)
- Kauffrau/-mann im Einzelhandel (Oskar-Tietz-Schule)
- Fachkraft im Gastgewerbe (Brillat-Savarin-Schule)
- Fachkraft für Lagerlogistik (OSZ Logistik, Touristik und Steuern, LOTIS)

Es ist geplant, die Anzahl der Berufe auszuweiten.

■ Berliner LUSD nimmt Fahrt auf

Immer mehr Schulen lassen sich an die Lehrkräfte- und Schülerdatenbank anschließen und erleben die Arbeitsentlastung durch dieses Schulmanagementsystem. Zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten der Stammdatenverwaltung von Schülerinnen und Schülern konnten die Schulen zum Schuljahresbeginn eine erste Statistik direkt aus den Verwaltungsdaten liefern, ohne die Daten aus Excel-Listen oder Karteikarten zu zählen und die Daten im Statistikportal zu erfassen. Auch die Erfassung der Einschulungskinder für das kommende Schuljahr wurde erheblich erleichtert, da diese Daten automatisiert aus den gelieferten Excel-Tabellen der Bezirke direkt in die Berliner LUSD eingelesen werden konnten.

Schulpraxis

Bedingt durch die positiven Rückmeldungen zur Zeugnisschreibung mit der Berliner LUSD haben sich weitere Schulen für die Zeugnisschreibung aus dem Verwaltungssystem entschieden und werden bereits zum kommenden Halbjahreswechsel die offiziellen Zeugnisse auf diese Weise rechtssicher erstellen. Im Februar 2019 besteht für Schulen wieder die Möglichkeit, sich an die Berliner LUSD anzuschließen. In diesem Prozess werden die bisher von den Schulen genutzten (Excel-)Verwaltungsdaten mit übernommen. Schulen, die sich in diesem Block an die Berliner LUSD anschließen lassen möchten, melden sich bitte an: [Kay Hansen](#).

■ Erasmus+ – Antragsrunde 2019

Erasmus+ fördert Lehrkräftefortbildungen, Schulpartnerschaften, Aktivitäten zur Schulentwicklung sowie Lernaufenthalte für Ausbilder/-innen und Auszubildende in Europa.

Am 24. Oktober 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission die Ausschreibung für das EU-Bildungsprogramm Erasmus+ für die Antragsrunde 2019, in der mehr Fördermittel für den Schulischen Bereich vorgesehen sind. **Die Chancen für eine Förderung sind daher besonders gut.**

Anträge in der Leitaktion 1: „Lehrkräftefortbildungen / Schulpersonal im EU-Ausland“ sind bis zum 5. Februar 2019, Anträge in der Leitaktion 2 „Schulpartnerschaften“ bis zum 21. März 2019 einzureichen. Details zur Ausschreibung und Förderschwerpunkten sind abrufbar unter: EU-Amtsblatt und [Programmleitfaden/Förderschwerpunkte 2019](#)

■ Beratung für Berliner Schulen

- Vier Erasmus+/eTwinning-Moderatoren für Berlin
- Kontakt: www.kmk-pad.org
- die [Europa Beratung Berlin](#)
- Ansprechpartnerinnen in der SenBildJugFam:
Frau [Brunner](#) (Erasmus+)
Frau [Tempelhoff](#) (eTwinning)

■ Weitere Informationen und Veranstaltungen

- „Fragen zur Antragsrunde 2019“: 09.01.2019 in der Emil-Fischer-Schule (Berlin-Wittenau). Anmeldung über www.europaberatung-berlin.de
- Seminare zu eTwinning etc.: www.kmk-pad.org
- Erasmus+ und „Brexit“: www.kmk-pad.org

■ „Europabildung in der Schule“ – anerkannte eintägige Fortbildung

Im Berliner Rahmenlehrplan ist Europabildung als übergreifendes Thema definiert, das in allen Fächern umzusetzen ist. In dieser eintägigen Fortbildung wird vorgestellt, wie mittels des „Europäischen Wettbewerbs“ und „eTwinning“ Themen mit Europa bezug auf niedrigschwellige, aber auch komplexe Art in den Fachunterricht integriert werden können (alle Schularten, alle Klassenstufen, alle Fächer). Termine: 30.01.2019, 26.02.2019, 21.03.2019, 06.05.2019, 22.08.2019, 24.09.2019, 24.10.2019

Weitere Informationen: www.europaeischer-wettbewerb.de

Anmeldung: www.europaberatung-berlin.eu

Ansprechpartnerin: [Mareike Müller](#), Landesbeauftragte Berlin für den Europäischen Wettbewerb

■ Nützliche Arbeitsmittel

[Online-Plattform](#) für schulische Bildung in Europa/der EU mit zahlreichen Fachartikeln rund um Schulorganisation, Lehren und Lernen sowie Unterrichtsmaterialien zu verschiedenen Fächern und Themen.

[Unterrichtsmaterial „Europas Kulturerbe“](#) Dieses Lehrmaterial soll Schüler/innen zwischen 10 und 15 Jahren an das Thema Kulturerbe herantühren und Diskussionen im Unterricht anregen.

■ EU-Projekttag der Schulen 25. März 2019

Auch im Frühjahr 2019 können anlässlich des „EU-Schulprojekttags“ Politikerinnen und Politiker zur Diskussion um die Zukunft der EU in Berliner Schulen eingeladen werden. Gerade mit Blick auf den Brexit am 29. März 2019 oder die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 wäre das eine gute Gelegenheit, mit politischen Entscheidern ins Gespräch zu kommen.

Informationen zum Schulprojekttag 2019: www.bundesregierung.de
Kontakt für Interessenbekundungen, eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner vermittelt zu bekommen: [Frau Brunner](#)

■ Konferenz „Den internationalen Bildungsauftrag mit Berlins Städtepartnerschaften gestalten“ am 28. Februar 2019 im Roten Rathaus

Berlin unterhält zahlreiche Partnerschaften mit Städten auf der ganzen Welt. Gleichzeitig pflegen viele Berliner Schulen Bildungsk Kooperationen mit Schulen im Ausland. Die Konferenz zielt darauf ab, diese Beziehungen stärker zu verknüpfen: Wie können Schulen die Städtepartnerschaften Berlins für ihren Bildungsauftrag (Austausch, Europabildung, globales Lernen, Internationalisierung uvm.) nutzen? Im Fokus der Veranstaltung stehen die Städtepartnerschaften mit Paris, Los Angeles, Moskau, Istanbul, Warschau, Prag und Peking. Weitere Informationen und Anmeldung: www.austausch-macht-schule.org

Sämtliche Termine und Informationen zu EU & International unter www.berlin.de/sen/bjf/europa

■ Neues Servicezentrum VHS

Im Rahmen der Berliner Erwachsenenbildung pflegen die bezirklichen Volkshochschulen eine Kultur der Zusammenarbeit, Ergänzung und belebender Konkurrenz. Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern einheitlich aufzutreten und qualitativ gute Bildungsangebote zu machen, ist dabei das gemeinsame Ziel der Berliner Volkshochschulen. Dazu arbeiten sie bereits heute eng zusammen: mit gemeinsamen Markenauftritt, online-Kurssuche, verbundenem IT-System und einer Prüfungszentrale für alle. Diese bestehende Zusammenarbeit wird durch das gemeinsam von Bezirken und Senat getragene und ab 2020 in Spandau angesiedelte Servicezentrum VHS auf eine neue Stufe gehoben.

Im Servicezentrum VHS werden alle stadtweit einheitlich zu erbringenden Kundendienstleistungen, IT-Dienste und Prüfungen verbunden und zusätzlich Projektakquise, Qualitätsentwicklung, Fortbildung und bundesweite Vertretung für die Berliner Volkshochschulen unter einem Dach zusammengeführt. So entsteht ein neuer zentraler Akteur, der die Berliner Volkshochschulen in ihren Bezirken stärken wird und zugleich als stadtweit sichtbarer Ansprechpartner für andere Einrichtungen und

Schulpraxis

Personen des Bildungsbereiches und darüber hinaus dienen kann. Erste inhaltliche Schwerpunkte werden unter anderem die Themen Diversity/Integration/Inklusion, digitalisierte (Erwachsenen-)Bildung und Qualitätsentwicklung sein.

Kontakt: [Marion Altendorf](#), Leiterin der VHS Spandau

Schulrecht

■ Schulgesetzänderung – die wichtigsten Punkte

Zahlreiche Schulgesetzänderungen hat das Berliner Abgeordnetenhaus in zweiter Lesung verabschiedet. Die Schulen werden im Januar mit einem gesonderten Informationsschreiben über die Änderungen im Detail unterrichtet werden. Hier wird bereits auf einige wichtige zu erwartenden Änderungen aufmerksam gemacht:

Die Gemeinschaftsschule wird als Regelschulart fester Bestandteil der Berliner Schullandschaft. Sie erhält einen eigenen Einschulungsbereich für die Primarstufe, mit der Besonderheit, dass mindestens 1/3 der Plätze für Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden, die außerhalb des Einschulungsbereichs der jeweiligen Gemeinschaftsschule wohnen. Die neuen Aufnahmebedingungen in die Primarstufe und die Sekundarstufe I gelten erstmals für das Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2020/21.

Um die Familien zu unterstützen, werden die **Geschwisterkindregelungen in den Aufnahmeverfahren ausgeweitet**: So wird in § 55 SchulG eingefügt, dass schulpflichtige Kinder, die aufgrund einer Änderung des Einschulungsbereichs nicht mehr dem Einschulungsbereich der Grundschule zugeordnet sind, die als zuständige Grundschule von einem älteren Geschwisterkind besucht wird, auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern gleichgestellt werden, die in diesem Einschulungsbereich wohnen.

Für das Aufnahmeverfahren in die Sekundarstufe I wird § 56 Absatz 6 SchulG dahingehend angepasst, dass für den Fall, dass sich mehrere Geschwisterkinder ausschließlich im Losverfahren befinden, die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu führt, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden.

Die erforderlichen Anpassungen an die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Definition der dreijährigen gymnasialen Oberstufe werden in den §§ 26-28 SchulG vorgenommen. Sowohl an allgemeinbildenden Gymnasien als auch an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien gliedert sich die gymnasiale Oberstufe in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Am allgemeinbildenden Gymnasium bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, an den übrigen weiterführenden Schulen bildet die Jahrgangsstufe 11 die Einführungsphase.

Die **gymnasiale Oberstufe im Verbund** wird ebenfalls schulgesetzlich in einem neuen § 28 Absatz 3a SchulG verankert. Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und berufliche Gymnasien können gemeinsam Verantwortung für die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Oberstufe übernehmen. Die Oberstufe ist dadurch integraler Bestandteil aller am Verbund teilnehmenden Schulen. Der durchgängige Weg zum Abitur an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird hierdurch gefördert.

Des Weiteren wird die **Inklusive Schwerpunktschule** aus dem Schulversuch in die Regelform überführt. Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, die aufgrund ihrer besonderen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen besonders geeignete Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anbieten, können zu Inklusiven Schwerpunktschulen werden. Die Regelungen treten zum 1.8.2019 in Kraft, so dass die besonderen Aufnahmebedingungen erstmals für das Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2020/21 Anwendung finden.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat zukünftig einen **Anspruch auf eine inklusive Beschulung**. Eine Zuweisung eines Kindes an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ist ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich (vgl. § 37 Absatz 4 SchulG). Damit spiegelt das Schulgesetz die bereits seit einigen Jahren geübte Praxis wider, Schülerinnen und Schüler nicht gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten an Förderschulen zu unterrichten.

Der Schulversuch **Integrierte Berufsausbildung (IBA)** wird mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Regelform überführt. Die bisherigen berufsqualifizierenden Lehrgänge nach § 29 Absatz 3 und 4 SchulG und die einjährige Berufsfachschule nach § 30 Absatz 1 SchulG laufen zum Schuljahresende aus und werden ab dem Schuljahr 2019/20 in dem Bildungsgang IBA gebündelt.

Nachteilsausgleich und Notenschutz werden im Schulgesetz erstmals grundgelegt definiert. Schülerinnen und Schüler, die lang andauernd daran gehindert sind, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, werden Maßnahmen gewährt, die ihren Nachteil ausgleichen (Nachteilsausgleich). Dies kann z.B. die Verlängerung der Bearbeitungszeit sein oder das Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeits- und Hilfsmittel. Die geforderten Leistungen bleiben die gleichen wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern. Der Nachteilsausgleich wird

Schulrecht

nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden gewährt bei Vorliegen einer Behinderung, bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben im Sinne einer Teilleistungsstörung oder bei einer lang andauernden schweren Erkrankung. Wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbracht werden kann, kann von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen abgesehen werden (Notenschutz). Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht. Der Notenschutz muss von den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern beantragt werden und setzt einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf voraus oder festgestellte stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Sinne einer Teilleistungsstörung. Genauere Regelungen dazu werden in den Verordnungen der Schular ten folgen.

Die Mehrzahl der Schulen verfügt bereits über **Krisenteams**. In § 74a SchulG wird nun die Einrichtung verpflichtend verankert. Aufgabe des Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung erarbeiteter Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.

Die **Aufnahmebedingungen in die Abendgymnasien und Kollegs** werden den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz angepasst, sodass zukünftig der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit (bisher mindestens dreijährige Berufstätigkeit) als Aufnahmevoraussetzung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres (bisher des 19. Lebensjahres) im Schuljahr der Anmeldung genügen. Hierdurch werden unnötig hohe Hürden für den Erwerb eines höherwertigen Schulabschlusses auf dem zweiten Bildungsweg beseitigt.

Das Gesetz sieht die **Einführung einer neuen Stelle des Konrektors** als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule vor. Abhängig von dem jeweiligen Lehramt und der Größe der Schülerschaft der Schule erfolgt die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 13 oder A 14.

■ AfD-Portal

Wie in mehreren anderen Bundesländern hat auch die Berliner AfD-Fraktion ein Meldeportal eingerichtet, auf dem Schülerinnen und Schüler und Eltern angehalten werden, mutmaßliche Verstöße der Lehrkräfte gegen das Neutralitätsgebot zu melden. Die damit einhergehende breite Kritik aus Politik, Gewerkschaften, Datenschützern und aus den Bildungsministerien wie auch der Berliner Bildungsministerin Sandra Scheeres sehen darin einen Aufruf zum offenen Denunziantentum und eine Gefährdung des Schulfriedens.

Für Kritik an Lehrkräften gibt es hinreichende staatliche Kontrollmechanismen, etwa die Schülervertretungen, Vertrauenslehrkräfte, das Beschwerdemanagement der Senatsverwaltung sowie die Antidiskriminierungsbeauftragte. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund stößt diese Art der ‚parlamentarischen Kontrolle‘ auf breiten Widerstand und hat Bildungsministerien veranlasst, dies juristisch prüfen zu lassen. So hat die Senatorin Sandra Scheeres die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gebeten, gegen das Portal vorzugehen. Im Ergebnis ist jedoch zu konstatieren, dass nach dem Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) das Abgeordnetenhaus, seine Mitglieder und die Fraktionen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen und von daher ein Einschreiten der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht möglich ist.

Ohne diese datenschutzrechtliche Kontrollinstanz können betroffene Lehrkräfte ihre Rechte nur selbst geltend machen, da es insoweit um höchstpersönliche Rechte geht. So kann die Lehrkraft etwa die verantwortliche Stelle, also die AfD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin, zur Auskunft und für den Fall, dass Daten über die Lehrkraft vorgehalten werden, zur Löschung auffordern. Sollte die AfD-Fraktion jedoch dieser Aufforderung nicht nachkommen, gibt es keine Möglichkeit, derartige datenschutzrechtliche Ansprüche durchzusetzen. Fraktionen im Abgeordnetenhaus sind nach den in Berlin geltenden Vorschriften in ihrer parlamentarischen Arbeit umfassend geschützt. Sie besitzen in diesem Zusammenhang auch keinen originären Rechtscharakter, unter deren Namen sie verklagt werden können.

Erst wenn die AfD-Fraktion bei der Senatsverwaltung gegen Pädagogen Beschwerde einlegt, würden dort vorgehaltene Informationen über eine Lehrkraft bekannt werden. Diese könnten ggf. ehrverletzende oder gar verleumderische und somit strafbare Inhalte haben. Ein solcher Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann im Einzelfall zu einem Anspruch auf Unterlassung führen. Dieser wäre gegen den das Portal nutzenden Informanten geltend zu machen. Gleichwohl besteht auch insoweit die Schwierigkeit, den Anspruch durchzusetzen, wenn Informanten nicht preisgegeben werden.

Bildungspolitik

■ Auswahl der Schriftlichen Anfragen für Schule

(Auswahl)

SenBJF-Antwort vom 28.11.2018

Elternarbeit an Schulen stärken – Elternkurse besser einbinden

SenBJF-Antwort vom 26.11.2018

Ergänzende Förderung und Betreuung (EFöB)

SenBJF-Antwort vom 26.11.2018

Berlin: Bildungskosten

SenBJF-Antwort vom 16.11.2018

Berlin: SIBUZ I

SenBJF-Antwort vom 07.11.2018

Diskriminierung von Schüler/innen an Berliner Schulen

SenBJF-Antwort vom 23.10.2018

Mobile Unterrichtseinheiten & die Bedeutung für Bezirke

SenBJF-Antwort vom 22.10.2018

Umsetzungsstand Paket Gute Schule

SenBJF-Antwort vom 22.10.2018

Willkommensklassen mit Schülerinnen und Schülern in Berliner Oberstufenzentren

SenBJF-Antwort vom 22.10.2018

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

SenBJF-Antwort vom 22.10.2018

Grün macht Schule

SenBJF-Antwort vom 22.10.2018

Bauereignis Schule

SenBJF-Antwort vom 22.10.2018

Umsetzung von Arbeitnehmer/innenrechten bei Teilzeit in Berlins Schulen

SenBJF-Antwort vom 15.10.2018

Ordnung an Schulen

SenBJF-Antwort vom 24.10.2018

Schulversäumnisanzeigen in Berlin

SenBJF-Antwort vom 07.11.2018

Netzanschlüsse und WLAN an Berliner Schulen in 2018 II

SenBJF-Antwort vom 13.11.2018

10 Jahre Pilotphase Gemeinschaftsschule

SenBJF-Antwort vom 13.11.2018

Berlin: Fachpersonal an Ganztagschulen

SenBJF-Antwort vom 13.11.2018

Berlin: Gemeinschaftsschulen I

SenBJF-Antwort vom 13.11.2018

Berlin: Inklusive Schwerpunktschulen

SenBJF-Antwort vom 12.11.2018

Wo sind denn die Schulcontainer?

SenBJF-Antwort vom 07.11.2018

Netzanschlüsse und WLAN an Berliner Schulen in 2018

SenBJF-Antwort vom 05.11.2018

„Schwer verdaulich“ 3 – konkrete Umsetzungserfordernisse aus der zweiten Studie zur Qualität des schulischen Mittagessens

SenBJF-Antwort vom 05.11.2018

Smartboards an Berliner Schulen

SenBJF-Antwort vom 05.11.2018

Sprechstunden der Schulaufsicht von Sen BfJ

SenBJF-Antwort vom 31.10.2018

Versicherungsmathematisches Gutachten zur Bestimmung des Rückstellungsbedarfs aufgrund vorhandener Pensionsanwartschaften – Teil 3

SenBJF-Antwort vom 25.10.2018

Zuwendungen an parteinahe Stiftungen durch die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung)

SenBJF-Antwort vom 11.10.2018

Umfang des Schulsports

SenBJF-Antwort vom 11.10.2018

Schreiben lernen

SenBJF-Antwort vom 11.10.2018

Spenden, Sponsoring und Fördervereine

SenBJF-Antwort vom 10.10.2018

Versorgung mit Schulessen in Berlin 2018

SenBJF-Antwort vom 09.10.2018

Umsetzung des Digitalpakts in Berlin

SenBJF-Antwort vom 09.10.2018

Anmeldezahlen für Grund- und Oberschulen zum Schuljahr 2018/2019 in den Bezirken IV

SenBJF-Antwort vom 09.10.2018

Schulleitung und stellvertretende Schulleitungen und benötigte LL-SUM Kurse mit Wartezeit

SenBJF-Antwort vom 04.10.2018

Kommt die Lernmittelfreiheit auch bei den Schülerinnen und Schülern an?

SenBJF-Antwort vom 09.10.2018

IT – Verfahren und Abbau von Bürokratie im Bereich der Leistungen „Bildung und Teilhabe“ (BuT)

SenBJF-Antwort vom 09.10.2018

Erfolgsmodell Elternkurse – Bedarfs- und Finanzentwicklung

SenBJF-Antwort vom 02.10.2018

Geben die Bezirke die Mittel für Schulbudgets ordnungsgemäß weiter?

SenBJF-Antwort vom 01.10.2018

Polizei, Feuerwehr, THW an Berliner Schulen

SenBJF-Antwort vom 02.10.2018

Pensionierte Lehrer in Berlin

SenBJF-Antwort vom 02.10.2018

Berlin: Beglaubigte Kopien an Schulen

Personal



Fachbereich Fremdsprachen, Bilingualer Unterricht

Die Fachgruppe II D 5, zuständig für Grundsatzfragen im Bereich des Fremdsprachenunterrichts und für fachaufsichtliche Tätigkeiten im Bereich bilingualer Unterricht, wird seit November 2018 von Christian Seydel geleitet. Er arbeitete zehn Jahre lang als Gymnasiallehrer für die Fächer Englisch und Deutsch in Hamburg und bringt Erfahrungen als Fachreferent und Fachseminarleiter für das Fach Englisch in seine neue Arbeit ein. Zuletzt war er drei Jahre am IQB koordinierend für den Bereich Englisch im Projekt „Gemeinsame Abituraufgabenpools der Länder“ tätig. Christian Seydel ist unter der Rufnummer 90227 5235 oder unter christian.seydel@senbjf.berlin.de für Sie zu erreichen.



Neue Fachaufsicht Wirtschaft-Arbeit-Technik

Christoph Thielicke ist seit 2016 im Berliner Schuldienst eingesetzt. Neben der Arbeit als Lehrkraft an einer ISS mit gymnasialer Oberstufe, als Fachseminarleiter WAT und als Ausbilder der WAT-Mentorinnen und -Mentoren für das Berliner Praxissemester ist Christoph Thielicke auch zeitweise als Dozent für die Fachdidaktik WAT an der Technischen Universität Berlin tätig.

Seit Februar 2018 ist er im Referat II B Ihr Ansprechpartner bei Fragen rund um das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik. Christoph Thielicke ist unter der Telefonnummer 90227-6182 oder unter christoph.thielicke@senbjf.berlin.de für Sie zu erreichen.



Neue Fachaufsicht für Naturwissenschaften und WAT

Dr. Jana Schlösser ist seit 1998 im Berliner Schuldienst. Nach langjähriger Tätigkeit an der Bertolt Brecht Oberschule, als Fachleitung Naturwissenschaften am Herder-Gymnasium sowie als Fachseminarleiterin und Koordinatorin der Fachseminare Chemie hat sie im vergangenen Jahr die Nachfolge von Herrn Joachim Kranz als Fachaufsicht für Naturwissenschaften und WAT angetreten. Sie erreichen Dr. Jana Schlösser unter der Telefonnummer 90227-5866 oder unter jana.schloesser@senbjf.berlin.de

■ Wir begrüßen neue Schulleiterinnen und Schulleiter an den Berliner Schulen

- Berthold Seibt, Till-Eulenspiegel-Grundschule
- Martina Förschner, Marianne-Cohn-Schule
- Veit Herrmann, Hein-Moeller-Schule (OSZ Energietechnik II)
- Jana Reiter, Schule am Wilhelmsberg
- Cordula Miotke, Schmetterlings-Grundschule
- Kirsten Nogai, Bernd-Ryke-Grundschule
- Maren Grimm, Christoph-Förderich-Grundschule
- Juliane Krüger, Johann-August-Zeune-Schule
- Bernard Klein, Max-Bill-Schule (OSZ Planen, Bauen, Gestalten)
- Frank Riebesell, Brüder-Grimm-Schule (GS)
- Meike Massaro, Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule
- Stefan Meisel, Mary-Poppins-Grundschule

Personal

■ Ausgeschriebene Schulleitungen

Seit der letzten Ausgabe der Praxisinformationen im Oktober 2018 (Nr. 03/2018) sind die folgenden Stellen zur Ausschreibung gelangt:

Schulleiterinnen und Schulleiter:

- Birger-Forell-Grundschule – 04G26
- Hans-Böckler-Schule (OSZ Konstruktionsbautechnik) – 02B02
- Grundschule am Amalienhof – 05G26
- Grundschule am Fließtal – 12G21
- Hans-Fallada-Schule (Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“) – 08S06
- Johannes-Tews-Grundschule – 06G03
- John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-amerikanische Schule mit Grundstufe und gymnasialer Oberstufe) – 06K01
- Kläre-Bloch-Schule – 04B08
- Konkordia-Grundschule – 05G08
- Märkische Grundschule – 12G26
- Nelson-Mandela-Schule (Staatliche Internationale Schule mit Grundstufe und gymnasialer Oberstufe) – 04K04
- Quentin-Blake-Grundschule – 06G12
- Panke-Schule (Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“) – 03S08
- Prignitz-Schule (Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „übrige Förderschwerpunkte“) – 07S01
- Rixdorfer Schule (Grundschule) – 08G01
- Schätzelberg-Grundschule – 07G23
- Schule am Pegasusseck (Grundschule) – 09G11
- Spreewald-Grundschule – 07G01
- Volkshochschule Tempelhof-Schöneberg – 07A06
- Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule (Gemeinschaftsschule) – 10K10

Stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter:

- Anna-Lindh-Schule (Grundschule) – 01G42
- Bettina-von-Arnim-Schule (Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe) – 12K02
- Französisches Gymnasium – 01Y07
- Gesundbrunnen-Grundschule – 01G27
- Grundschule am Hofgarten – 03G45
- Grundschule am Sandhaus – 03G29
- Grundschule an der Bäke – 06G31
- Hans-Carossa-Gymnasium – 05G03
- Hunsrück-Grundschule – 02G27
- Johann-A.-Zeune-Schule für Blinde und Berufsfachschule Dr. Silex (Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „übrige Förderschwerpunkte“) – 06S05
- Linden-Grundschule – 05G14
- Maria-Montessori-Grundschule – 07G20
- Max-Bill-Schule (OSZ Planen, Bauen, Gestalten) – 03B10
- OSZ Gesundheit I – 01B04
- Prignitz-Schule (Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „übrige Förderschwerpunkte“) – 07S01
- Schule am Berg (Grundschule) – 09G10
- Schule am Buntzelberg (Grundschule) – 09G14
- Vineta-Grundschule – 01G39

Wie üblich sind diese Ausschreibungen auf der Seite der Senatsverwaltung auch im Internet veröffentlicht und der im Amtsblatt veröffentlichte Text der Ausschreibungen wurde per Mail an die Außenstellen sowie den Bereich I E zur Weiterleitung an alle Schulen gesandt.

Impressum

Eine Publikation der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

Redaktion: Mark Rackles, Beate Stoffers (ViSdP), Frank Schulenberg

Anregungen? Ideen? Wünsche? Sie haben Vorschläge für Themen, die Sie gerne im Schulnewsletter behandelt wüssten? Oder Sie haben Informationsbedarf, den Sie gerne klären würden?

Kontaktieren Sie das Redaktionsteam:

schulnewsletter@senbjf.berlin.de

030/902 27 58 43

Nächster Redaktionsschluss: 9. Februar 2019